



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----|
| 1. Altmarkkreis Salzwedel | |
| - Bekanntmachung: Verzicht Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung für Entnahme von Grundwasser in Eickhorst, Flur 10, Flurstück 60/1 | 60 |
| - Bekanntmachung: Verzicht Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung für Entnahme von Grundwasser in Kläden, Flur 5, Flurstück 44/22 | 60 |
| - Bekanntmachung: Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz i.V.m. dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Kreisstraße 1088 - Gemarkung Güssefeld - mit Gebietskarte | 60 |
| 2. Hansestadt Gardelegen | |
| - Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2013 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 | 61 |
| - Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 | 61 |
| 3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark | |
| - Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt | 61 |
| - Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt | 61 |
| 4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation | |
| - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mechau und Kerkau | 62 |
| - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Güssefeld, Sallenthin, Jeetze, Thüritz und Plathe | 62 |
| 5. Wasserverband Bismark | |
| - 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) | 62 |
| - 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) | 62 |
| - 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) | 64 |
| - Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Wasserverbandes Bismark (Abwasserabgabensatzung - AbWAS) in der Bekanntmachung der Neufassung 2017 | 64 |
| - Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht von Kompost, welcher innerhalb der Vorbehandlungsanlage für anschließende biologische Reinigungsstufen anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben zuzuordnen ist des Wasserverbandes Bismark | 65 |

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom | Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|--|---|-----------|------|-----------|
| 29.03.2016 | Landwirtschaftsbetrieb Prof. Dr. R. W. Grunewald Eickhorst Nr. 1 29413 Dähre | Entnahme von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen | Eickhorst | 10 | 60/1 |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuell gültigen Fassung, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 13.06.2017

gez.
Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom | Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|--|---|-----------|------|-----------|
| 16.12.2016 | Herr Markus Jeberien Groß Beese Nr. 5 29494 Trebel | Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen | Kläden | 5 | 44/22 |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuell gültigen Fassung, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 28.06.2017

gez.
Ziche
Landrat

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Sonderungsbehörde - Elisabethstraße 15 06847 Dessau-Roßlau Tel: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 23.06.2017

Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

K1088 – Güssefeld Verfahrens - Nr.: V25-7009630-2017

der Gemarkung Güssefeld, Flur 2, Flurstück 234 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodenordnungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

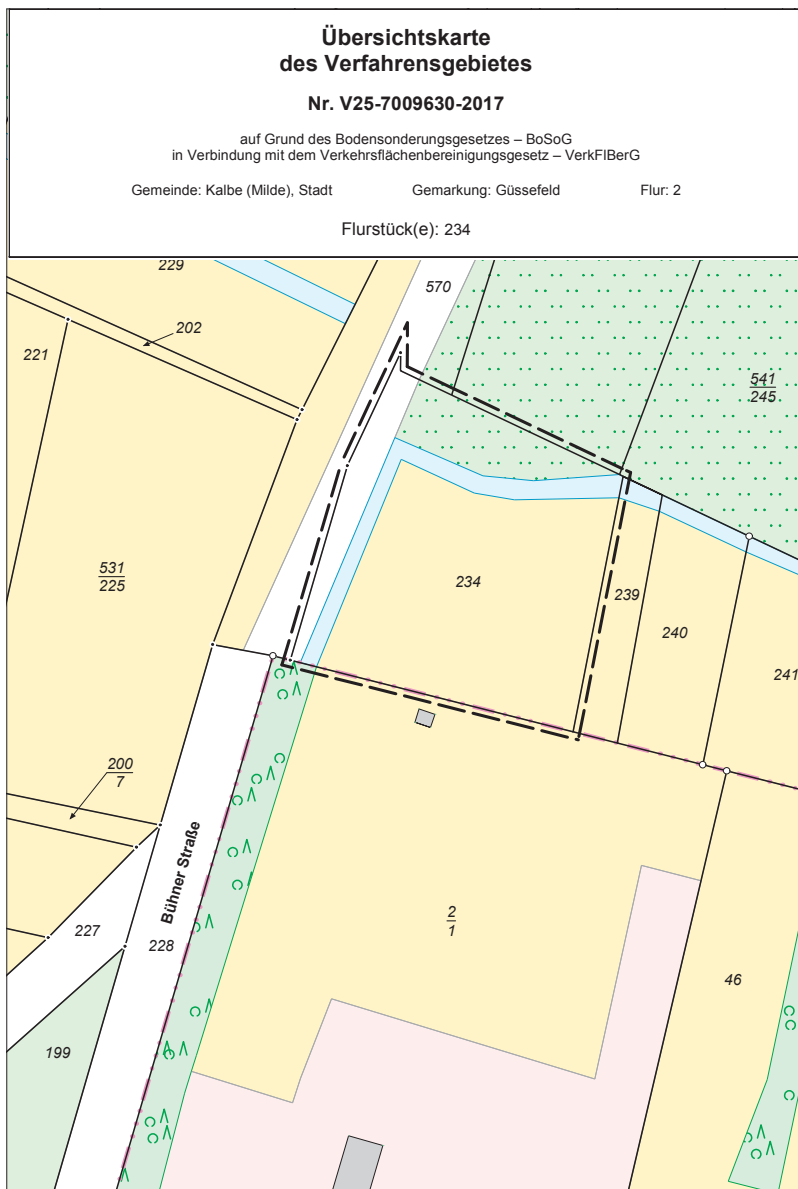
Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodenordnungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Im Auftrag

Jochen Hausen
Im Original gesiegelt

Siegel



Hansestadt Gardelegen

27.06.2017

Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2013 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 die Bestätigung der Jahresrechnung 2013 und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Gemäß § 156 Abs.2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 12.07.2017 bis 26.07.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen,

R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen

27.06.2017

Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 die Bestätigung der Jahresrechnung 2014 und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 156 Abs.2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 12.07.2017 bis 26.07.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen,

R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit §19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2014 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 1/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 2/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde die Entlastung erteilt.

BSV 3/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.364,01 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit §19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 4/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).


BSV 5/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Entlastung erteilt.

BSV 6/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.555,17 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung

in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.06.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Mechau und Kerkau
Flur(en) 1-8 und 1-6
in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 28.07.2017 bis 28.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.–Fr. 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.06.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Güsefeld, Sallenthin, Jeetze, Thüritz und Plathe
Flur(en) 1-6, 1-2, 9-12, 1-4, 3 und 4
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 28.07.2017 bis 28.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.–Fr. 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Wasserverband Bismark

4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 15

Der § 15 erhält folgende Neufassung:

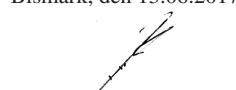
- (1) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Zahlungspflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. In Höhe der Gesamtschuld entsteht eine öffentliche Last am Grundstück.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil entgeltspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 19. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Beim Wechsel des Zahlungspflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Zahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband Bismark (WVB) entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Schmutzwasseranlagen entgeltspflichtig.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen* (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 12. Juli, Nr. 06

Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 23.11.2016 folgende 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

§ 1 Änderung / Ergänzung

1. Der § 6 Abs. 1 und 7 wird wie folgt geändert/ergänzt:
Die Ziffer 1 erhält jeweils den Zusatz n. Der Zusatz n steht für „NEU“.
2. Der § 7 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert/ergänzt:
Die Ziffer 1 erhält jeweils den Zusatz n. Der Zusatz n steht für „NEU“.
3. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1n ersetzt.
4. Der § 2 der 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen wird gestrichen und in die Anlage 1n aufgenommen.

§ 2 Anlage 1n Grenzwerte

Anlage 1n Tabelle Grenzwerte

| lfd. Nr. | Schmutzwasserinhaltsstoffe | Abkürzung | Grenzwert | Maßeinheit |
|----------|--|-------------|----------------------------------|------------|
| 1. | Allgemeine Anforderungen | | | |
| 1.1. | Temperatur (Stichprobe) | T | bis 35 | °C |
| 1.2. | pH-Wert (Stichprobe) | pH | mindestens 6,5 höchstens 10,0 | |
| 1.3. | Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist) | abs. St. | 6 | ml/l |
| 1.4. | Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst) | abf. St. | 500 | mg/l |
| 2. | Organische Stoffe | | | |
| 2.1. | Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle) | lipoph. St. | 250 | mg/l |
| 2.2. | Mineralölkohlenwasserstoffe | MKW | 20 | mg/l |
| 2.3. | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor) | AOX | 0,20 | mg/l |
| 2.4. | Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe | LHKW | 0,20 | mg/l |
| 2.5. | Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol | BTEX | 0,050 | mg/l |
| 2.6. | Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe | PAK | 0,10 | mg/l |
| 2.7. | Phenol, gesamt | Phen. | 10 | mg/l |
| 2.8. | Tenside (methylenblauaktive Tenside) | MBAS | 100 | mg/l |
| 2.9. | perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorotansulfat (PFOS) (TS = Trockensubstanz) | | 100 | µ/kg TS |
| 3. | Anorganische Stoffe | | | |
| 3.1. | Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht) | Salz | 500 | mg/l |
| 3.2. | Phosphor, gesamt | Pges. | 15 | mg/l |
| 3.3. | Stickstoff, gesamt | Nges. | 100 | mg/l |
| 3.4. | Ammonium-Stickstoff | NH4-N | 50 | mg/l |
| 3.5. | Nitrit | NO2- | 20 | mg/l |
| 3.6. | Sulfat | SO42- | 400 | mg/l |
| 3.7. | Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen) | S2- | 2,0 | mg/l |
| 3.8. | Chlorid | Cl | 300 | mg/l |

| | | | | |
|-------|---|---------|-------|------|
| 3.9. | Chlor, freies | Chlor | 0,20 | mg/l |
| 3.10. | Fluorid | F | 60 | mg/l |
| 3.11. | Cyanid, leicht freisetzbar | CN.l. | 0,050 | mg/l |
| 3.12. | Cyanid, gesamt | CN.ges. | 5,0 | mg/l |
| 3.13. | Arsen | As | 0,10 | mg/l |
| 3.14. | Barium | Ba | 2,0 | mg/l |
| 3.15. | Blei | Pb | 0,20 | mg/l |
| 3.16. | Cadmium | Cd | 0,050 | mg/l |
| 3.17. | Chrom | Cr | 0,20 | mg/l |
| 3.18. | Chrom-VI | Cr-Cl | 0,10 | mg/l |
| 3.19. | Cobalt | Co | 0,50 | mg/l |
| 3.20. | Eisen | Fe | 5,0 | mg/l |
| 3.21. | Kupfer | Cu | 0,20 | mg/l |
| 3.22. | Mangan | Mn | 3,0 | mg/l |
| 3.23. | Nickel | Ni | 0,10 | mg/l |
| 3.24. | Quecksilber | Hg | 0,020 | mg/l |
| 3.25. | Selen | Se | 1,0 | mg/l |
| 3.26. | Silber | Ag | 1,0 | mg/l |
| 3.27. | Zink | Zn | 0,50 | mg/l |
| 3.28. | Zinn | Sn | 0,50 | mg/l |
| 4. | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen(II)-Sulfat, Thiosulfat | 100 | | mg/l |
| 5. | Farbstoffe Dürfen nur in so geringer Konzentration eingeleitet werden, dass in den Nachklärbecken der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm - 1 | | | |
| 6. | Gase Die Einleitung von Wasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten. | | | |
| 7. | Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. | | | |
| 8. | Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern AOX, Temperatur und pH - Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN- Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. | | | |
| 9. | Wenn die zu § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserordnungen genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleitungsverordnung besteht, so kann der Wasserverband Bismark (WVB) diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannte Grenzwerte festlegen. | | | |
| 10. | Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung ist durch den Einleiter gemäß der sog. Tensidverordnung, BGBI 1977 I S. 244, zuletzt geändert durch am 04.06.1986 BGBI I S. 851 mittels Zertifikat zu erbringen. | | | |
| 11. | Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Kläranlage Bismark beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen | | | |

Klärschlammverwertung zu verhindern. Es besteht ein Einleitungsverbot für Stoffe, die den festgesetzten niedrigeren Einleitungswerten unterliegen.

12. Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
13. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
14. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Abs. 5 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
16. Der WVB behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte, als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind diese an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Abs. 1 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden

§ 3

Anlage 2 Starkverschmutzerzuschläge

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß der Anlage In werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschläge für nachfolgende Schmutzwasserinhaltsstoffe erhoben:

| Ifd. Nr. gemäß Anlage 1n | Schmutzwasserinhaltsstoffe | Preis in EURO (pro Einheit) |
|--------------------------|---|----------------------------------|
| 1.1. | Temperatur (Stichprobe) | 0,02 EUR/°C x m ³ |
| 1.2. | ph-Wert (Stichprobe) | 0,02 EUR/0,1 pH x m ³ |
| 1.3. | Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist) | 0,13 EUR/l |
| 1.4. | Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst) | 0,13 EUR/kg |
| 2.1. | Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle) | 22,03 EUR/kg |
| 2.3. | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor) | 130,00 EUR/kg |
| 2.8. | Tenside (methylenblauaktive Tenside) | 17,63 EUR/kg |
| 3.1. | Gesamtsalz (Filtratrockenrückstand, gegläht) | 0,13 EUR/kg |
| 3.2. | Phosphor, gesamt | 13,22 EUR/kg |
| 3.3. | Stickstoff, gesamt | 2,21 EUR/kg |
| 3.4. | Ammonium-Stickstoff | 2,21 EUR/kg |
| 3.6. | Sulfat | 0,89 EUR/kg |
| 3.7. | Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen) | 88,14 EUR/kg |
| 3.8. | Chlorid | 0,13 EUR/kg |

Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages des jeweiligen Parameters erfolgt, wenn der in Anlage In vorgegebene Grenzwert zur Einleitung von Schmutzwasser überschritten ist. Für den Fall, dass durch die überschreitende Einleitung im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes zu einer erhöhten Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum führt, wird diese an den Einleiter der die Umstände der Grenzwertüberschreitung verursachte, weiter berechnet.

Für alle nicht genannten Grenzwertüberschreitungen erfolgt nach Aufwand- und eintretenden Folgekosten (einschließlich der im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes erhobenen erhöhten Abwasserabgabe des betreffenden Veranlagungsjahres) die Berechnung, wenn der Einleiter die Umstände, die für die Grenzwertüberschreitung geführt haben zu vertreten hat.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

* Diese Änderung dient der Umsetzung einer integrierten Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung.

Bismark, den 23.11.2016


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 13.06.2017 folgende 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

§ 1

Änderung

Im § 4 der 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) wird wie folgt geändert:
Die Jahreszahl 2017 wird durch 2018 ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Wasserverbandes Bismark (WVB) (Abwasserabgabensatzung - AbwAS) in der Bekanntmachung der Neufassung 2017

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Gegenstand der Abgabe / Geltungsbereich
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabeschuld
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Duldungspflicht /Anzeigepflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalenverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in den zurzeit gültigen Fassungen, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe / Geltungsbereich

(1) Der Wasserverband Bismark (WVB) wälzt die Abwasserabgabe für (Klein-) Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandelte Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleiter) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.

- (2) Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe (Abwasserabgabe).
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, soweit
 - a) das Schmutzwasser in einer Abwasser-/Schmutzwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage Bismark- KA Bismark) zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
 - b) Das gesamte anfallende Schmutzwasser der Sammelgrube einer öffentlichen Abwasser- / Schmutzwasserbehandlungsanlage (KA Bismark) zugeführt wird.
Hiervon ist auszugehen, wenn:
 - die im Veranlagungsjahr abgefahrene Schmutzwassermenge nicht weniger als 90 v. H. des Jahrestrinkwasserverbrauchs ausmacht.
 - Der Abgabepflichtige im Einzelfall einen Geschehensablauf plausibel machen kann, dass aus der abflusslosen Sammelgrube kein Schmutzwasser bestimmungswidrig in den Untergrund gelangt ist.
- (4) Die Verfolgung einer bestimmungswidrigen Verbringung von Schmutzwasser bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Freistellung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 von der Abgabepflicht im Veranlagungsjahr entbindet nicht von der Entrichtung satzungsgemäßer Gebühren (Grund-/ Bearbeitungsgebühren).
- (6) Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des WVB.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Schmutzwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WVB schriftlich Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist, und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim WVB entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabepflicht für Direkteinleitungen bzw. Sammelgrubenbenutzung entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres und im Übrigen mit der Inbetriebnahme/ Neuanschaffung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WVB entfällt oder der Abgabepflichtige den anderwärtigen nachweislichen Wegfall dem WVB schriftlich anzeigt.
- (3) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

- (1) Entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz wird bei der Berechnung der Abwasserabgabe die Zahl, der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je gemeldeten Einwohner und Jahr 17,90 Euro.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht / Anzeigepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVB bzw. den von ihm Beauftragten jede erforderlichen Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche, Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe zu erteilen.
- (2) Der WVB bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Jede Änderung der tatsächlichen Sachherrschaft nach § 2 Abs.1 über die abgabepflichtige Einleitung, insbesondere den Wechsel der Rechtsverhältnisse, ist durch den Veräußerer (ersatzweise durch den Erwerber) dem WVB innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Zur Gewährleistung/ Prüfung einer Festsetzung nach § 1 Abs. 2 hat der Abgabepflichtige dem WVB schriftlich alle Nachweise zu erbringen, dass eine für das Veranlagungsjahr gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) vorliegt und die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie in allen Punkten/ Auflagen der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) und der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) erfüllt sind. Sofern alle Nachweise unter der Voraussetzung gemäß RdErl. des MLU vom 16.06.2010 – 26.31-62633 ein Fachkundenachweis vorliegt und die Nachweise termin-

gerecht und beanstandungslos übergeben werden, erfolgt für das Veranlagungsjahr keine Erhebung der Abwasserabgabe.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Feststellung/Ermittlung, der sich aus dieser Satzung ergebenden Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten Daten/Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs-, und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des WVB erforderlich ist. Die Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WVB sind zulässig.
- (2) Der WVB darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der WVB nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem Wasserverband Gardelegen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WVB als Grundlage für Berechnung der Abwasserabgabe bzw. als Grundlage für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens, in dem das Land die Abwasserabgabe gegenüber dem WVB festsetzt, gewährleisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig* im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

* Hierzu zählen:

- a) entgegen § 2 Abs. 4 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der WVB an Ort und Stelle ermitteln kann und die erforderliche Hilfe verweigert;
 - d) entgegen § 6 Abs 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 3 Abs. 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - g) keine oder unvollständige oder verspätete Nachweise gemäß § 6 Abs. 4 übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.


§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Wasserverbandes Bismark (WVB) (Abwasserabgabensatzung - AbwAS) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 17.11.1998 und die 1. und 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB) außer Kraft.

Bismark, den 13.06.2017


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht von Kompost, welcher innerhalb der Vorbehandlungsanlage für anschließende biologische Reinigungsstufen anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zuzuordnen ist des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81) in den zurzeit gültigen Fassung, der § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land gültigen Fassung und des § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt des MLU vom 02.01.2012 – 23/62553-1 zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (Ministerialblatt LSA Nr. 8/2012), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ergänzung/Änderung

Die „Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt – Stadt Bismark“ (veröffentlicht durch den Landkreis Stendal im Amtsblatt am 02.03.2005 Nr. 5 S. 32), die „Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) (Ausschlusssatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die „Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlichen Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen vom 20.11.2013“ werden jeweils mit dem Passus 1 bis 3 ergänzt:

1. Kompost, welcher innerhalb einer Abwasseranlage (Rotteverfahren, Kompostverfahren) anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zuzuordnen ist, wird durch den Wasserverband Bismark (WVB) von der Annahme und Beseitigung ausgeschlossen.
2. Der Grundstückseigentümer ist für die Kompostbeseitigung verantwortlich.
3. Die Menge (m³) und der Entsorgungsweg ist dem Wasserverband Bismark schriftlich bis zum 31.01. des Folgejahres anzugeben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 03901/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung, Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61